

Ausfertigung

[REDACTED]



Rechtskräftig seit
06.06.2018

EINGEGANGEN
27. Sep. 2018
ANWALTSKANZLEI BEX

Amtsgericht Aachen

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In der Strafsache

gegen

[REDACTED],
geboren am [REDACTED] in [REDACTED],
deutscher Staatsangehöriger, ledig,
wohnhaft [REDACTED], [REDACTED]

wegen Körperverletzung

hat das Amtsgericht Aachen
aufgrund der Hauptverhandlung vom [REDACTED],
an der teilgenommen haben:

Richterin am Amtsgericht [REDACTED]
als Richterin

Oberamtsanwalt [REDACTED]
als Vertreter/Vertreterin der Staatsanwaltschaft Aachen

Rechtsanwalt Bex aus Aachen
als Verteidiger des Angeklagten [REDACTED]

Justizbeschäftigte [REDACTED]
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

für Recht erkannt:

Der Angeklagte wird freigesprochen.

Die Kosten des Verfahrens und die notwendigen Auslagen des Angeklagten trägt die Landeskasse.

Gründe

(abgekürzt gemäß § 267 Abs. 5 StPO)

Der Schuldvorwurf ergibt sich aus dem Strafbefehl vom [REDACTED], dort Ziffer 2 (Tat vom [REDACTED]). Hinsichtlich der Tat zu Ziffer 1 ([REDACTED]) ist das Verfahren abgetrennt worden.

Der Angeklagte war freizusprechen, weil die ihm zur Last gelegte Straftat aus tatsächlichen Gründen nicht festgestellt werden konnte.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus den §§ 464, 467 StPO.

[REDACTED]

Richterin am Amtsgericht

Ausgefertigt

[REDACTED] Sekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

